Hom 106

Bebauungsplan Hom 106

in 2 Blättern

– § 30 BBauG –

1. Ausfertigung

zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes – Baustufenordnung – vom 24.7.51.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der örtlichkeit wird bescheinigt.
Dortmund, den 25. 9. 1963
Städt. O. Verm. Rat

Entworfen
Dortmund, den 8. 8. 1963
Baudezernent
Stadtplanungsamt
Stadtrat
Städt. Verm.-Direktor

Der Haupt- und Finanzausschuß des Rates der Stadt hat am 26.8.1963 nach § 43 (1) der Gemeindeordnung NW und nach § 2 (1 u. 7) des Aufbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen und die entgegenstehenden Festsetzungen aufzuheben. Der Rat der Stadt hat nach § 43 (1) Satz 4 der Gemeindeordnung NW den Beschluß des Haupt- und Finanzausschusses am 26.9.1963 genehmigt.
Dortmund, den 27. 9. 1963
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Der Haupt- und Finanzausschuß des Rates der Stadt hat am 26.8.1963 nach § 43 (1) der Gemeindeordnung NW und nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan – Entwurf – mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Der Rat der Stadt hat nach § 43 (1) Satz 4 der Gemeindeordnung NW den Beschluß des Haupt- und Finanzausschusses am 26.9.1963 genehmigt.
Dortmund, den 27. 9. 1963
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan – Entwurf – mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 25.9.1963 bis 25.10.1963 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Dortmund, den 16. 10. 1963
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtrat

Der Rat der Stadt hat am 16.12.63 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Dortmund, den 19. 12. 1963
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung von 10. 6. 64 genehmigt worden. (Az.: IBE 115.4 (Dortmund Hom 106))
Essen, den 11.4.64
Landesbaubehörde Ruhr
Im Auftrag
Klein
Regierungsbaurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auflegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in den "DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" – Amtliches Organ der Stadt Dortmund – Nr. 25 vom 26. 6. 64 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Dortmund, den 30. 6. 1964
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtrat

Der Rat der Stadt hat am 4.6.1973 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.
Dortmund, den 18.6.1973
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 15.10.1973 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) die Änderung Nr. 3 dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.
Dortmund, den 25.10.1973
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 4.6.1973 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, die Änderung Nr. 3 dieses Bebauungsplans mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Dortmund, den 18.6.1973
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 3 dieses Bebauungsplanes ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung v.m genehmigt worden. (Az.: IBE 115.4 (Dortmund Hom 106))
Essen, den 3.10.1973
Landesbaubehörde Ruhr
Im Auftrag
Klein
Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Die Änderung Nr. 3 dieses Bebauungsplanes ist nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Begründung auf die Dauer eines Monats vom 27.9.1973 bis 28.10.1973 öffentlich ausgelegen.
Dortmund, den 31.8.1973
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Diplom-Ingenieur

Die Genehmigung der Änderung Nr. 3 dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auflegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in den "DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" – Amtliches Organ der Stadt – Nr. 4 vom 26.1.1974 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die Änderung Nr. 3 dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.
Dortmund, den 6.2.1974
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Diplom-Ingenieur

Der Rat der Stadt hat am 10.12.1963 gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen gegenüber und dabei die eingetragene(n) Änderung(en) Nr. 1 beschlossen.
Dortmund, den 19.12.1963
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1 u. 2) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GWS S. 433) und der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 15 u. 16 BBauG)

Die festgesetzte Versorgungsfläche – Betriebsbahnhofserweiterung – ist zum Schutze des Wohnbereiches und der Spielplätze sowie des Sportplatzes beiderseits der südlichen, westlichen und östlichen Grenze mit bodenständigen Großgehölzen dicht zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauernd zu erhalten.

In den Baugebieten WR 0,4 0,7 und WR 0,3 0,7 sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Rasen einzusäen. Der Rasen ist dauernd zu erhalten. Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und niedrigen Hecken, das Anlegen der notwendigen privaten Verkehrsflächen sowie das Errichten von Holzzäunen unter 0,50 m Höhe innerhalb dieser Flächen ist zulässig. Auf diesen können auf den vorgenannten Flächen Einrichtungen zum Waschen und Trocknen und Tennisplätze sowie Standplätze für bewegliche Abfallbehälter und Kinderspielflächen geschaffen werden.

Der Rat der Stadt hat am 20.7.64die mit der Ziffer 2 bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen.
Dortmund, den 17.8.64
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. 2 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auflegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in den "DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" – Amtliches Organ der Stadt Dortmund – Nr. 37 vom 7.8.64 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtswirksam.
Dortmund, den 17.8.1964
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtrat

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 10.3.64 Az.: 3-232-63
Diesem Bebauungsplan haben der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor am gleichen Tage zugestimmt.
Der Verbandsdirektor
Essen, den 2.9.64

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Hom. 106 und bildet mit dem Blatt 2 den Blättern der Erstausfertigung eine Einheit.
Reef
Stadtrat

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand und Planungen

Wohn- u. Geschäftsgebäude
gewerbl. Gebäude u. Nebengebäude
öffentliche Gebäude
vorhanden
behelfsmäßig errichtet

II Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Satteldach bis 30° Dachneigung
Satteldach über 30° Dachneigung
Mansardach
Walmdach
Flachdach
Pultdach - Traufe
Stadtgrenze
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Eigentumsgrenze
Flurstücksgrenze
Topographische Umrißlinie
151,3 Höhenpunkt
Tr. 83,20 Traufenhöhe ü. NN
110 Höhenlinien
Straßenbahn
Omnibus
Öffentlicher Parkplatz
Versorgungsleitungen (unterirdisch)
Versorgungsleitungen (oberirdisch)
Nr. des Eigentümerbestandsverzeichnisses
Verkehrsflächenplanung
sonstige Planungen
geplanter öffentlicher Parkplatz
Grenze der Verbandsgrünfläche
Grenze des Landschaftsschutzgebietes
Grenze der Verbandsgrünfläche und des Landschaftsschutzgebietes

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

Baugebietsgrenze
Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Begrenzungslinie zugl. Baulinie
Begrenzungslinie zugl. Baugrenze

Nachrichtliche Darstellungen

Festsetzungen

Grenzen und Begrenzungslinien

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Grenze des Umlegungsgebietes
Grenze des Sanierungsgebietes
Baugebietsgrenze
Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Begrenzungslinie zugl. Baulinie
Begrenzungslinie zugl. Baugrenze

Art der baulichen Nutzung

WS Kleinsiedlungsgebiet
WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MD Dorfgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI I, II, III Industriegebiet
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung

II Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
II (max) Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
II (A) Zahl der Vollgeschosse mit möglicher Ausnahme
0,7 Geschoßflächenzahl
0,4 Grundflächenzahl
3,0 Baumassenzahl

Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen

E Einzelhäuser
Do Doppelhäuser
Hgr Hausgruppen
g geschlossene Bauweise
Firstrichtung

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Satteldach
W Walmdach
P+ Pultdach - Traufe
F Flachdach
30° Dachneigung

Höhenlage der baulichen Anlagen

Tr. 83,20 Traufenhöhe ü. NN

Flächen

St Flächen für Stellplätze [§ 9 (1) Nr. 1e BBauG]
Ga Flächen für Garagen [§ 9 (1) Nr. 1e BBauG]
Baugrundstück für den Gemeinbedarf [§ 9 (1) Nr. 1 f BBauG]
Verkehrsflächen (öffentlich) [§ 9 (1) Nr. 3 BBauG]
Verkehrsflächen (privat) [§ 9 (1) Nr. 3 BBauG]
Versorgungsflächen [§ 9 (1) Nr. 5 BBauG]
Grünflächen (öffentlich) [§ 9 (1) Nr. 8 BBauG]
Grünflächen (privat) [§ 9 (1) Nr. 8 BBauG]
GFL Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen [§ 9 (1) Nr. 11 BBauG]
Gem St Flächen für Gemeinschaftsstellplätze [§ 9 (1) Nr. 12 BBauG]
Gem Ga Flächen für Gemeinschaftsgaragen [§ 9 (1) Nr. 12 BBauG]
Gem Kr Sp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) [§ 9 (1) Nr. 13 BBauG]

Sonstige Festsetzungen

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen [§ 9 (1) Nr. 6 BBauG]
Anpflanzen u. Erhalten von einzelnen Bäumen und Sträuchern [§ 9 (1) Nr. 15 u. 16 BBauG]
Anpflanzen u. Erhalten von Baum- und Strauchgruppen [§ 9 (1) Nr. 15 u. 16 BBauG]
8 zu erhaltender Baumbestand [§ 9 (1) Nr. 16 BBauG]

Aufgehobene Festsetzungen

B II o
Beispiele

Beispiele für die Festsetzung von Baugebieten

WR 0,4 0,7 II g
WR 0,3 0,5 III E

Bemerkung:
Die in dem Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in Nordrhein-Westfalen.

Entwurf: Stadt Dortmund – Stadtplanungsamt – 1963

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk Vermessungsabteilung

Stadtgem. Dortmund, öffentl. Wege u. Gewässer
Baugrundstück für den Gemeinbedarf
kath. Kindergarten
– II ✳ 0,4 (O) –
siehe Änderung Nr. 4
Dortmunder Stadtwerke AG.
Keil, kaufm. Ehefr.
Herm. Ang. Brunh.
Stadtgem. Dortmund, öffentl. Wege u. Gewässer
Private Grünfläche öffentl.
Stadtgem. Dortmund, Grundstücksfonds
Grünfläche
Bezirksamt Friedrich
Mi 0,4 (O) II ∧ 30°
Änderung Nr. 4 auf Blatt 2
Anschluß Beiblatt 2
Überlappungen und Beiblätter

Flurkarte
Stadt-Grundkarte
0105 N

1:1000
Herausgegeben mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Arnsberg
Stadt Dortmund
Vermessungs- und Katasteramt

Stadt Dortmund
Unterlagen
Topographische Aufnahme
Grundriß: Focke II. 1960
Höhe:
Gezeichnet: Gelska 26.7.1967 beh. geprüfter Techn.
Geprüft:
Vermessungsinspektor
Berichtigungsstand:

T 1
Hom 106